MEGLICIANE DUNGCOUNC

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42616

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42616

Sonderräder für Personenkraftwagen Gerät:

6 J x 15 H2

6059 Typ:

ATS Leichtmetallräder GmbH Inhaber der ABE

6702 Bad Dürkheim und Hersteller:

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42616

Dieses von Amts/wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Kraitianrt-Bundesamt



Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42616

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Fördestraße 16 D-2390 Flensburg ARE

-3-

Die ABE Nr.42616 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 15 H2, Typ 6059, in den Ausführungen:

Aus- führung	Lochkreis Ø in mm	Mittenloch ø in mm	Einpreßtiefe in mm	zulässige Radlast in kg	
B1	100	57.1	45	515	
Н	100	.56.1	45	500	
М	100	54.1	40	500	
В	100	57.1	38	515	
V	100	52.1	33	500	
PT	108	65.1	19	500	
OP	100	56.6	45	500	
N	100	59.1	40	515	
R	100	60.1	36	500	
CT	108	65.1	15	500	

Die Sonderräder der Ausführungen "B1", "H", "M", "B", "V", "PT" und "OP" dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Die Sonderräder der Ausführungen "N", "R" und "CT" dürfen ausschließlich zum Anbau an Kraftfahrzeugen feilgeboten werden, deren zulässige Achslasten die in den Anlagen des Gutachtens angegebenen Werte nicht überschreiten und an denen die Befestigung der Räder mittels der dort genannten Befestigungsteile erfolgt.

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

der Typ und die Ausführung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit auslär dischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jecoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Ludwigshafen, vom 01.03.1993 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in weifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Fl nsburg, den 27. Mai 1993 Im Auftrag Jonxis

Beglaubigt:

Uli W enwartungsangestellte

A HRT-BUNDES

Anlage:

1 Gutachten



GUTACHTEN zur Erteilung einer allg. Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Anlage 8 ABE-Nr.beantr. Blatt 1 4 von

1.	. <i>I</i>	lus	fe	rt	i	gun	g
----	------------	-----	----	----	---	-----	---

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Hersteller:

Sonderräder für Personenkraftwagen 6J x 15H2

6059 N

ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

8 Anlage

Technische Daten, Kurzfassung:

Raddaten:

Radtyp und Ausführung:

6059 N

Radgröße nach Norm:

6J x 15H2

Einpresstiefe in mm:

40 + / - 0,5

zulässige Radlast in kg:

500

zulässiger Abrollumfang in mm:

1875

Lochkreisdurchmesser in mm:

100

Lochzahl:

Mittenbohrungsdurchmesser in mm:

59,1

Zentrierart:

Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder sind vorgesehen für Personenkraftwagen, z.B. Nissan oder solche, die von diesen abgeleitet sind. Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.

Gegen die Verwendung der Sonderräder bestehen keine technischen Bedenken, wenn die damit ausgerüsteten Fahrzeuge von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 oder nach § 21 StVZO überprüft werden, wobei folgende Auflagen und Hinweise zu beachten sind:



GUTACHTEN zur Erteilung einer allg. Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Anlage 8 ABE-Nr.beantr. Blatt von

1. Ausfertigung

Hersteller: Art des Fahrzeugteils: Typ:

ATS GmbH 6059 N Sonderräder für Personen-Industriegebiet kraftwagen 6J x 15H2 6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise:

- Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines A1. amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs. 2, StVZO).
- Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden A8. Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A13. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- A50. Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers für die Funktions- und Anschlußmaße der Sonderräder sowie für die verwendete Reifengröße muß vorliegen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, muß die fehlende Werksfreigabe durch eingehende Untersuchungen ersetzt werden. Der Untersuchungsumfang soll sich an den Kri-terien des VdTÜV Merkblattes "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom August 1989 Anhang I orientieren.
- A51. Der Anbau muß mit den serienmäßigen Gegebenheiten sinnfällig übereinstimmen. Insbesondere sind die Art der Befestigung und Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser, die Anzahl der tragenden Gewindegänge und die Anschraubfläche zu vergleichen.



GUTACHTEN zur Erteilung einer allg. Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Anlage 8 ABE-Nr.beantr. Blatt 3 4 von

1. Ausfertigung

Hersteller: Art des Fahrzeugteils: Typ: ATS GmbH 6059 N Sonderräder für Personen-Industriegebiet kraftwagen 6J x 15H2 6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise: (Fortsetzung)

- A52. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die vom Radhersteller vorgesehenen Befestigungsteile verwendet werden. Der vorgesehene Bereich des Anzugsmomentes (nach Angaben des Fahrzeugherstellers, jedoch max. 110 Nm) ist streng zu beachten. Die Betriebsfestigkeit des Rades kann bei Nichteinhaltung beeinträchtigt werden.
- A54. Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung oder ausführliche Bedienungsanleitung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erforderliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderräder hingewiesen werden.
- A55. Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.
- A56. Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs-, Brems- und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3mm Mindestabstand von Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.
- A57. Die geprüfte Radlast muß ausreichend sein.
- G03. Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind der Serienreifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- R17. Der mindestens erforderliche Geschwindigkeits-Kennbuchstabe sowie die Tragfähigkeits-Kennzahl der vorgesehenen Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- R18. Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 entnommen werden.
- X91. Der maximale zulässige Reifenhalbmesser rdyn von 0,298 m darf nicht überschritten werden (entspricht einem Abrollumfang von 1875 mm).



GUTACHTEN zur Erteilung einer allg. Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Anlage 8 ABE-Nr.beantr. Blatt 4 von

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Hersteller:

Sonderräder für Personen- 6059 N kraftwagen 6J x 15H2

ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 6059 (ab Herstelldatum 3/93) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Ludwigshafen, den 01. März 1993

Dipl.-Ing. P. Lüdcke amtl. anerkannter Sachverständiger